

POSITION 1 / 2019

Tipps für einen fussgängerfreundlichen Winterdienst

www.fussverkehr.ch



Impressum

Tipps für einen fussgängerfreundlichen Winterdienst, Position 1/19

Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Tel. +41 43 488 40 30 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch

Autoren: Dominik Bucheli, Thomas Schweizer

Titelbild: Christian Thomas

Zürich, Januar 2019

Tipps für einen fussgängerfreundlichen Winterdienst

1. Ausgangslage



Abbildung 1: Die verschneite Stadt hat auch ihre angenehme Seite. Foto: Fusssverkehr Schweiz

Das Gehen in verschneiten Städten hat einen besonderen Reiz. Die üblichen Verkehrsgeräusche sind nur gedämpft zu hören. Der Schnee auf Dächern und Bäumen verzaubert die Landschaft. Ein wirklicher Genuss ist dies nur, wenn die Trottoirs und Fusswege gut und sicher begehbar sind. Auf den kleinteiligen Fussverkehr-

sanlagen ist der Winterdienst aufwändig und teilweise mit erheblicher Handarbeit verbunden. Um Situationen zu vermeiden, wo die Strasse geräumt ist und das Trottoir im Tiefschnee versinkt, ist eine gute Vorbereitung und Organisation der Schneeräumung notwendig. Dass Fussgänger im Winter auf der Fahrbahn gehen (müssen), muss verhindert werden. Dies gilt insbesondere für Kinder auf dem Schulweg.

Grundlagen

Definition

Unter Winterdienst werden Massnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit von Strassen und Wegen unter winterlichen Witterungsbedingungen verstanden. Dazu zählen insbesondere die Schneeräumung und die Bekämpfung von Eisglätte.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton stark. Teilweise werden Kompetenzen an die Gemeinden delegiert. Eine umfassende Abhandlung der Rechtslage ist hier nicht möglich. Das Bundesrecht regelt im Obligationenrecht (OR Art 58) die Haftung des Werkeigentümers und im Zivilgesetzbuch die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers. In einem Bundesgerichtsentscheid (BGer 129 III 65) in dieser Sache

wurde die Haftung des Werkeigentümers bestätigt. Welche Verkehrseinschränkungen zulässig sind und wie die Rechtslage betreffend schneebedeckter Strassen und der Gültigkeit der Markierungen ist, wird im Strassenverkehrsgesetz geregelt.

Wie der Winterdienst organisiert und technisch umgesetzt werden soll, ist in den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) geregelt (siehe Kapitel Literatur- und Grundlagen). Einige Aussagen äussern sich zwar nicht explizit zum Thema Fussgängerflächen, sie sind aber analog anwendbar.

3. Verantwortlichkeiten und Haftung

Für den Winterdienst ist grundsätzlich der Werkeigentümer verantwortlich. Im Siedlungsgebiet ist dies in der Regel die Gemeinde, auf von Kantonsstrassen der Kanton und auf privaten Arealen die jeweiligen Eigentümer.

Vereinzelt ist die Zuständigkeit anders geregelt. Teilweise sind Liegenschaftseigentümer für den Winterdienst auf den an ihr Grundstück angrenzenden Trottoirabschnitten verantwortlich.

Die Haftung ist analog zu der Verantwortlichkeit geregelt. Werkeigentümer sind für den ordentlichen Unterhalt verantwortlich. Bei Unfällen wegen mangelndem Unterhalt haften sie bzw. die von ihnen beauftragten Verantwortlichen.



Abbildung 2: Schneedepots müssen gut geplant werden. Foto: Fusssverkehr Schweiz

Aufgabe des Winterdiensts

Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der Strasse und Wege bei winterlichen Verhältnissen. Die Wirksamkeit des Winterdienstes hängt von allen Massnahmen ab, die der Verkehrssicherheit dienen und die Funktionen der Strasse und Wege so wenig wie nötig beeinträchtigen. Dazu gehören u. a. die rasche Beseitigung von Schnee und die rechtzeitige Bekämpfung der Eisglätte. (SN 640 750b, Grundnorm)

Abbildung 3: Bei Fussgängerstreifen und anderen Querungsstellen müssen die Schneewalme unterbrochen werden. Foto: Fussverkehr Schweiz



Organisation

Die für den Winterdienst verantwortlichen Dienste organisieren diesen gemäss Schweizer Normen. Der Arbeitsablauf folgt festgelegten Prioritäten. Dazu werden die Strassen nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion klassiert. Auf Basis von Standards, Priorität und Routenplan werden die Einsatzpläne festgelegt.

Räumungsstandards gemäss Norm

Der Winterdienst ist ein den Verhältnissen und Ansprüchen an Strassenverkehrs- sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz angepasster Dienst (differenzierter Winterdienst).

Für jeden einzelnen Teil des Strassennetzes wird ein Winterdienst-Standard definiert (SN 640 761b). Anpassungen für den Fussverkehr:

Standard A Schwarzräumung [1]

Standard B Schneeglätte auf Fussgängerflächen vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben

Standard C Ohne Auftaumittel eine stets begehbare Fussverkehrsfläche für den Längs- und Querverkehr offen halten (Weissräumung)

Standard D kein Winterdienst

Die Räumungsstandards gemäss Norm sind für den Fussverkehr, mit Ausnahme von Standard D keine Qualitätsstandards. Die Standards sind so einzusetzen, dass keine Eisglätte entsteht. Sie sinnvolle Wahl des Räumungsstandards ist deswegen von der Niederschlags- und Temperaturprognose abhängig. Im Gegensatz zur Fahrbahn, wo auftauende Streumittel, den abstumpfenden Streumittel vorzuziehen sind, können auf Gehflächen gut abstumpfende Streumittel, wie Rollsplit, Holzschnitzel oder Maiskolbengranulat eingesetzt werden.

Dringlichkeitsstufen gemäss Norm

Für die Schneeräumung, einschliesslich der Schneeabfuhr, und für die Bekämpfung der Eisglätte sind die Strassen und Wege entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen. Dabei gilt:

1. Dringlichkeitsstufe

- Hochleistungsstrassen
- Hauptverkehrsstrassen, Steilstrecken
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu Bahnhöfen, Spitälern, Sanitätsposten, Polizei und Feuerwehr
- Industrieanlagen mit starkem Verkehr
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- Wichtige Fussgängerverbindungen, Treppenanlagen und Radwege

2. Dringlichkeitsstufe

- Quartierstrassen, Fussgängerverbindungen
- Treppenanlagen zu Schulhäusern, Industrie- und Gewerbeanlagen
- wichtige öffentliche Parkplätze

3. Dringlichkeitsstufe

Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

Wichtige Fussgängerverbindungen, Treppenanlagen und Radwege und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gehören somit in die höchste Dringlichkeitsstufe.

1. Die Räumung von Verkehrsnetzen ist eine öffentliche Aufgabe

Die Räumung von Trottoirs und Gehwegen soll durch die öffentliche Hand organisiert werden. Nur so können die Verkehrssicherheit, die Standards und die Dringlichkeit gewährleistet werden. Wenn die Schneeräumung auf Trottoirs den Anstössern delegiert wird, ist das kaum erreichbar. Unabhängig von einer allfällig abweichenden Zuständigkeit, soll die Schneeräumung daher für alle Trottoirs und öffentlichen Wege durch die öffentliche Hand organisiert werden.

2. Beim Bau an die Schneeräumung denken

Eine effiziente Schneeräumung von Trottoirs und Gehwegen ist nur möglich, wenn diese maschinell möglich ist. Dafür müssen Trottoirs und Gehwegen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 1.80 m aufweisen. Zu berücksichtigen sind Signalständer, Kandelaber und andere Kleinbauten sowie die Flächen für den Schneewalm und die notwendigen Schneedepots.

3. Vor Schulbeginn müssen die Schulwege geräumt sein

Während Erwachsene bei einem Wintereinbruch kurzzeitig auch mit der nötigen Vorsicht auf der Fahrbahn gehen können, kann dies Schulkindern nicht zugemutet werden. Deshalb müssen die Schulwege geräumt sein, bevor die Kinder auf dem Schulweg sind, d.h. eine halbe Stunde vor Schulbeginn und vor Schulschluss.

4. Netzpläne erleichtern die Einsatzplanung

Gute Fusswegnetzpläne und Schulwegpläne erleichtern die Planung und Prioritätensetzung bei der Einsatzplanung.

5. ÖV-Zugänge vor der Pendlerspitze räumen

Für die Wartebereiche und die Einstiegskanten der ÖV-Haltestellen ist eine Schwarzräumung vorzusehen. Sie sollen zusammen mit den zuführenden Wege und Querungsstellen vor der Pendlerspitze geräumt werden.

6. Rampen, Treppen und Brücken prioritär behandeln und schwarz räumen

Auf Rampen, Treppen, Brücken oder Überführungen ist Eisbildung unbedingt zu verhindern. Deshalb sollen diese möglichst rasch schwarz geräumt werden. Auch die Handläufe sind von Schnee und Eis zu befreien. Gerade, wenn es potentiell rutschig ist, sollten die Fussgängerinnen und Fussgänger die Handläufe nutzen können.

Treppen, Rampen und andere Kunstbauten verursachen oft aufwändige Handarbeit. Eine Überdachung erspart viel Winterdienst und ist bereits bei der Planung zu prüfen.

7. Strassen und Gehwegräumung koordinieren

Idealerweise erfolgt die Gehwegräumung kurz nach der Räumung der Fahrbahn. Gehwege und Trottoirs vor der Strasse zu räumen ist nachteilig, da mit der Fahrbahnräumung neue Schneewalme im Seitenbereich entstehen. Idealerweise fahren die Fahrzeuge, die die Gehflächen raumen direkt den Fahrzeugen der Strassenräumung nach.

8. Bei Querungsstellen den Schneewalm unterbrechen

Bei Fussgängerstreifen und andere Querungsstellen (z.B. Trottoirüberfahrten, Querungsstellen ohne Fussgängervortritt) ist kurz nach erfolgter Schneeräumung der Fahrbahn ein Durchgang durch den Schneewalm zu schaffen. Auch eine allfällige Mittelinsel ist vom Schnee zu befreien. Dies geht nicht ohne Handarbeit. Dafür ist entsprechendes Personal vorzusehen. Für die Umsetzung ist es hilfreich, wenn Querungsstellen im Fusswegnetzplan verzeichnet sind.

9. Gehwege so breit räumen, dass sich zwei Fussgänger begegnen können

Die Positionierung der Schneewalme ist je nach Fahrbahnbreite und Trottoirbreite eher auf der Fahrbahn oder eher auf dem Trottoir vorzusehen. Wenn immer möglich soll die geräumte Fläche von Trottoirs und Gehwege so breit sein, dass sich zwei Fussgänger kreuzen können. Wenn dies nicht durchgängig gewährleistet werden kann, so sollten auf Sichtdistanz Ausweichstellen geschaffen werden.

10. Planen Sie Schneedepots

Schon bei kleineren Schneemengen, insbesondere aber bei grösseren Schneemengen, ist die Lage der notwendigen Schneedepots einzuplanen. Diese werden so angelegt, dass sie diese das Fusswegnetz nicht unterbrechen und unnötig einengen. Um nächtliche Eisglätte zu verhindern, darf das Schmelzwasser nicht auf die Gehflächen und Fahrbahnen fliessen. Eine Lage ausserhalb des Strassenraumes, neben einem Entwässerungsschacht oder auf einer nicht versiegelten Fläche, wo das Schmelzwasser versickern, ist vorteilhaft. Schneedepots an Knoten und bei Querungsstellen sind so anzulegen, dass sie nicht zu Sichteinschränkung führen.

6. Grundlagen und Literatur

Für den Fussverkehr relevante Formulierungen aus den Normen

- Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die Schneeräumung der Gehwege, seitlichen Anlagen und Fussgängerstreifen Rücksicht zu nehmen. (SN 640761b, Abs. 13.2)
- Bei Schneeräumungsarbeiten in Fussgängerzonen ... ist Artikel 85, Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung VRV [6] zu beachten. (Abweichen von Verkehrsregeln und Anordnungen). (SN 640761b, Abs. 13.2)
- Handräumung: Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Zugängen zu den Notrufsäulen wird in der Regel manuell geräumt. (SN 640761b, Abs. 17)

Weiterführende Informationen

- Suva: Ohne Sturzunfälle durch den Winter Tipps für Hausdienstverantwortliche https://kommunale-infrastruktur.ch/cmsfiles/44088_d.pdf
- Fuss eV: Winterdienst auf Gehwegen: https://www.fuss-ev.de/55-themen/verkehrsrecht-aus-fussgaenger-sicht/206-winterdienst-auf-gehwegen.html
- «Leitfaden Winterdienst» von der Organisation kommunale Infrastruktur OKI, 2007
- $\bullet \quad \text{Winterdienstkongresse OKI https://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/Themen/Strassen/Winterdienstkongresse OKI https://kommunale-infrastruktur.ch/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/Info/De/$

Rechtliche Grundlage

Bundesrecht

- Obligationenrecht (OR) Art. 58 (Haftung des Werkeigentümers, Ersatzpflicht)
- Zivilgesetzbuch, Art. 679 (Verantwortlichkeit des Grundeigentümers)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
 - Art. 3 Abs. 2 und 6 (Recht, Verkehrsbeschränkungen zu erlassen)
 - Art. 26 (Verkehrsregeln, Grundregel)
 - Art. 27 (Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen)
 - Art. 32 (Geschwindigkeit)

Kantonales Recht

Hinzu kommen kantonale Vorschriften, zum Beispiel BE:

- Strassengesetz (SG, BSG 732.11): Art. 38, 40 und 41
- Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1): Art. 21, 36 und 55

Reglemente und Weisungen auf Gemeindeebene

Für den Fussgängerverkehr relevant ist die Gemeindeebene, wo der Winterdienst organisiert und umgesetzt wird.

Rechtsprechung

Es gibt ein Bundesgerichtsentscheid, welche die Haftung des Werkeigentümers bestätigt.

• Bundesgerichtsentscheid 129 III 65

Normen

Der Winterdienst ist in den folgenden Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) geregelt:

- SN 640 750b (Grundnorm)
- SN 640 754a (Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation)
- SN 640 756a (Dringlichkeitsstufen, Standard, Routenplan und -verzeichnisse, Einsatzplan)
- SN 640 761b (Schneeräumung)
- SN 640 772b (Bekämpfung der Glätte mit Streumitteln)
- SN 640 075 (Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum)
 28. Unterhalt: «Die Schneeräumung muss ein durchgängig befahrbares und begehbares Wegnetz in ausreichender Breite und den Zugang zu Querungen gewährleisten.»
- SN 640 070 Fussgängerverkehr Grundnorm (Winterdienst als Teil des betrieblichen Unterhalts)



